

## **-Entwurf-**

### **Bienenwanderordnung des Imkerverbandes Sachsen-Anhalt e.V.**

#### **Präambel**

Die Bienenwanderordnung soll

- die Paarungssicherheit von Belegstellen garantieren
- die Verbreitung von Bienenseuchen verhindern
- die Trachtgebiete vor Überwanderung schützen

#### **1. Geltungsbereich**

Die Bienenwanderordnung des Imkerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. gilt für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.

Sie gilt für alle Bienenhalter des Landes Sachsen Anhaltes und für andere einwandernde Bienenhalter aus anderen Bundesländern, EU- und nicht EU Staaten.

#### **2. Melde- und Genehmigungspflicht**

Das Verlegen von Bienenvölkern zur vorübergehenden (oder dauerhaften) Trachtnutzung außerhalb des eigenen Amtsbereiches (Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt) ist melde- und genehmigungspflichtig gemäss den Anlagen 1 und 2 zur Bienenwanderordnung des Imkerverbandes Sachsen-Anhalt e.V..

#### **3. Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung**

Für das Erteilen der Wandergenehmigung sind die Veterinärämter der Landkreise / kreisfreien Städte des anzuwandernden Stellplatzes zuständig. Der örtlich von der Wanderung betroffene Imkerverein ist anzuhören.

#### **4. Genehmigungsversagungsgründe**

- a) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
  - aa) die Gefahr einer Übertragung ansteckender Bienenkrankheiten besteht.

- bb) sich der Aufstellungsort im Schutzbezirk von Belegstellen befindet, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung des Veterinäramtes und eine Einwilligung des Belegstellenleiters vorliegt.
- b) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn
  - aa) unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bienenvölker keine ausreichende Tracht vorhanden ist.
  - bb) ein Mindestabstand von 300 – 500 m zu Bienenständen ortsansässiger Imker des anzuwandernden Gebietes nicht eingehalten wird.
  - cc) die in Nummer 6 der Bienenwanderverordnung des Imkerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. bezeichneten Besatzdichten überschritten werden.

### 5. Geltungsdauer der Genehmigung

- a) Die Bienenwandergenehmigung ist auf die Dauer der anzuwandernden Tracht zu begrenzen.
- b) In begründeten Fällen (bspw. Krankheit des Imkers, Unmöglichkeit des Abtransports, unmittelbare Trachtfolge) kann die Genehmigung verlängert erteilt werden.
- c) Die Genehmigung zur Wanderung kann durch das zuständige Veterinäramt aufgehoben werden, wenn das Auftreten anzeigepflichtiger Bienenseuchen oder anderer Gefahren für die Bienenvölker vorliegen, oder wenn Nebenbestimmungen (Bedingungen oder Auflagen) zur Wandergenehmigung nicht eingehalten werden.

### 6. Empfehlung zur Besatzdichte mit Bienenvölkern für bestimmte Trachten

Tracht	Bienenvölker je ha Kulturtracht
Steinobst, Beerenobst, Kerntobst, Raps, Senf, Ölrettich, Serradella, Lupine, Sonnenblume, Ackerhohne, Buchweizen	4
Rotklee, Weißklee, Steinklee, Luzerne, Phacelia	8
Linden, Ahorn, andere blühende Bäume	4 - 6 ausgewachsene Bäume/Bienenvolk

Für Forstkulturen mit Honigtauerzeugern und sonstige Trachten sollte die Besetzung mit Bienenvölkern auf der Grundlage von örtlichen Erfahrungswerten erfolgen.

Zur Arterhaltung seltener Pflanzen und solcher Naturpflanzen, die direkt auf die Insektenbestäubung angewiesen sind, insbesondere in Naturschutz- und Biosphärenschutzgebieten, ist die erforderliche Besatzdichte durch die Institutionen eigenverantwortlich zu bestimmen.

## **7. Hinweise für die Antragstellung und Wanderung mit Bienenvölkern**

Der Wanderimker hat folgende Hinweise zu beachten:

- a) Der Wanderantrag ist spätestens 14 Werktage vor der Wanderung beim zuständigen Veterinäramt des Landkreises oder kreisfreien Stadt zu stellen.
- b) Dem Wanderantrag ist gemäss § 5 Bienenseuchenverordnung (BSVO) vom 25.04.2000 ein gültiges Gesundheitszeugnis im Original beizufügen. Das Gesundheitszeugnis darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.
- c) Für den geplanten Wanderplatz muss die Einwilligung des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten für das Aufstellen von Bienenwagen oder Bienenständen vorliegen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Feld- und Forstordnungsgesetz (FFGO LSA))
- d) Am Wanderstand ist gut sichtbar die Standkarte (Anlage 2) anzubringen.
- e) Die Bienenvölker sind so aufzustellen, dass von ihnen keine Gefährdung des öffentlichen Verkehrs sowie keine Gefährdung von weidenden Haustieren ausgeht. Wanderwege sowie jagdliche Einrichtungen sind bei der Aufstellung der Bienenvölker zu berücksichtigen.
- f) Jeder Bienenwanderstand ist mit einer stets einsatzbereiten Bienen tränke auszustatten. Auf dem Wanderplatz sind während der gesamten Einsatzdauer der erforderliche Brand- und Arbeitsschutz sowie die Standhygiene zu gewährleisten.

## **8. Inkrafttreten**

Die Bienenwanderordnung des Imkerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. tritt ab 01.08.2004 in Kraft. Sie ersetzt die Bienenwanderordnung des Imkerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. vom 29.03.1998.

---

Ort/Datum

**1. Vorsitzender**  
**Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V.**

**2. Vorsitzender**  
**Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V.**

## Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Wanderung mit Bienen

1. An (zuständige Behörde): \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

### 2. Anschrift des Antragsstellers:

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort \_\_\_\_\_

im Landkreis/kreisfreien Stadt: \_\_\_\_\_

3. Telefonnummer (Angabe freiwillig) \_\_\_\_\_

### 4. Wandervorhaben

In der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beabsichtige ich, zur Ausnutzung der Tracht aus \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Völkern nach \_\_\_\_\_ zu wandern.

(Ort, Gemeinde, Landkreis)

Der Wanderplatz hat folgende Lagebezeichnung (Flurname): \_\_\_\_\_

Falls kein Flurname bekannt: Flur: \_\_\_\_\_ Flurstück: \_\_\_\_\_

Diesen Wanderstand werde ich zum \_\_\_\_\_ Mal beziehen.

Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigter: \_\_\_\_\_

(Name, Ort, Gemeinde, Landkreis)

Seine/Ihre Zustimmung ist erteilt.

Vor dieser Wanderung stehen die Völker in \_\_\_\_\_

(Ort, Gemeinde, Landkreis)

## 5. Gesundheitszeugnis

Ein Gesundheitszeugnis der zu wandernden Bienenvölker liegt dem Antrag im Original bei. (**Hinweis:** Das Gesundheitszeugnis darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.)

Ja

Nein

## 6. Haftpflichtversicherung

Meine Wandervölker sind haftpflichtversichert.

Ja

Nein

## 7. Datenschutzklausel

**Ich willige darin ein, dass meine personenbezogenen Daten (Anschrift, ggf. Telefonnummer, Wandervorhaben und die Angaben zur Haftpflichtversicherung durch das örtlich zuständige Veterinäramt erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Die erhobenen Daten werden elektronisch verarbeitet werden.**

**Die Daten werden ausschließlich dafür genutzt, um die Paarungssicherheit von Belegstellen zu garantieren und die Verbreitung von Bienenseuchen zu verhindern. Darüber hinaus sollen die Trachtgebiete vor Überwanderung geschützt werden.**

**Weiterhin willige ich darin ein, dass das örtlich zuständige Veterinäramt meine personenbezogenen Daten an betroffenen Verein im Sinne von Nr. 3 Satz 2 der Bienenwanderordnung des Imkerverbandes Sachsen Anhalt e.V und wenn dieses erforderlich ist, um eine Genehmigung nach Nr. 4 a) bb) Bienenwanderordnung des Imkerverbandes Sachsen-Anhaltes e.V. zu erhalten, an den zuständigen Belegstellenleiter oder an seinen Vertreter weiterzuleiten.**

**Sie haben das Recht Ihre Einwilligung in diese Datenschutzklausel nicht zu erteilen. Rechtsnachteile bei der Genehmigungserteilung werden Sie dadurch nicht erleiden.**

Ich bin mit der Datenverarbeitung

Einverstanden  
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Nicht Einverstanden

---

Ort/Datum

---

Unterschrift des Wanderimkers

## Genehmigung der Wanderung (Standkarte)

### 1. Anschrift des Antragstellers

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort \_\_\_\_\_

im Landkreis/kreisfreien Stadt: \_\_\_\_\_

### 2. Wandervorhaben

In der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zur Ausnutzung der Tracht aus  
\_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Völkern wird Ihnen nach ordnungsgemä-  
ßer Anmeldung Ihres Wandervorhabens die Genehmigung erteilt, nach  
\_\_\_\_\_ zu wandern.

(Ort, Gemeinde, Landkreis)

Der anzuwandernde Wanderplatz hat folgende Lagebezeichnung (Flurname):  
\_\_\_\_\_, worauf sich allein diese Genehmigung erstreckt.

Falls kein Flurname bekannt ist, erstreckt sich die Genehmigung alleinig auf  
Flur: \_\_\_\_\_ Flurstück: \_\_\_\_\_.

### 3. Hinweis auf § 5 a Bienenseuchenverordnung

Die Standkarte ist entsprechend § 5 a Bienenseuchenverordnung i.d.F. vom  
25.04.2000, gut sichtbar in einem durchsichtigen Plastikbeutel geschützt und fest am  
Bienenstand anzubringen.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Dienstsiegel